

**Verbandssatzung
des Schulverbandes
Bad Segeberg**

Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg

Aufgrund der §§ 56 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14. Dezember 2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg erlassen:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite:</u>	
§ 1	Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel	3
§ 2	Verbandsgebiet	4
§ 3	Aufgaben	4
§ 4	Organe	4
§ 5	Schulverbandsversammlung	5
§ 6	Einberufung der Schulverbandsversammlung	6
§ 7	Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher	6 - 7
§ 8	Ständige Ausschüsse	7 - 8
§ 9	Aufgaben des Hauptausschusses	8 - 9
§ 10	Ehrenamtliche Tätigkeit	9 - 11
§ 11	Verarbeitung personenbezogener Daten	11 - 12
§ 12	Schulverbandsverwaltung	12
§ 13	Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes	12
§ 14	Deckung des Finanzbedarfs	12 - 13
§ 15	Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Hauptausschusses	13
§ 16	Verpflichtungserklärungen	13
§ 17	Änderungen der Verbandssatzung	14
§ 18	Aufnahme neuer Verbandsmitglieder	14
§ 19	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	14 - 15
§ 20	Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes	15
§ 21	Veröffentlichungen	15
§ 22	Inkrafttreten	16

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (§§ 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden
- Bad Segeberg
 - Bahrenhof
 - Blunk
 - Bühnsdorf
 - Dreggers
 - Geschendorf
 - Groß Rönnau
 - Högersdorf
 - Klein Gladebrügge
 - Klein Rönnau
 - Krems II
 - Negernbötel
 - Neuengörs
 - Pronstorf
 - Rohlstorf
 - Schackendorf
 - Schieren
 - Stipsdorf
 - Strukdorf
 - Traventhal
 - Wakendorf I
 - Weede
 - Wensin
 - Westerrade

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bad Segeberg“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte (ehemals Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bad Segeberg Krs. Segeberg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (§§ 2,3 und 5 GkZ)

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschulen, die Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bad Segeberg sowie die Grundschulen in Goldenbek, Neuengörs und Warderfelde gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

§ 4

Organe (§§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung (§ 9GkZ)

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall sowie weiteren 22 Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Bad Segeberg oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, die von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg gewählt werden.

(2) Verändert sich im Laufe der Wahlzeit die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landgemeinden, dann ist die Zahl der weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Bad Segeberg zum gleichen Zeitpunkt an derart zu verändern, dass zwischen den Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Bad Segeberg einerseits und der Landgemeinden andererseits eine Parität hergestellt wird.

(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen/Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden einen/eine 1. und 2. Stellvertreter/Stellvertreterin. Die/der Vorsitzende soll aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Bad Segeberg, die beiden Stellvertretenden aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der dem Schulverband angehörenden Landgemeinden gewählt werden. Die/der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher. Für alle drei gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung (§§ 5 und 9 GkZ; § 34 GO)

(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der/dem Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens jedoch einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 7

**Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher
(§§ 10,11, 12 und 13 GkZ; §§ 16a, 34, 35, 43, 47 und 82 GO)**

(1) Die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für die Dauer ihrer/seiner Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten ernannt.

(2) Die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher hat die Schulverbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der/Dem Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Der/Dem Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher werden ferner folgende Entscheidungen übertragen:

1. Stundungen,
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von bis zu 25.000,00 €,
9. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8

Ständige Ausschüsse (§ 5 Absatz 6, § 12 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

und die/der Schulverbandsvorsteher/in (ohne Stimmrecht)

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Schulbandsversammlung aus deren Mitte gewählt; insgesamt soll eine paritätische Besetzung zwischen Vertreterinnen/Vertretern der Stadt und den Umlandgemeinde erreicht werden. Die beiden Stellvertreter/innen der/des Schulbandsvorstehers/in sollen Mitglieder des Hauptausschusses sein.

Aufgabengebiet:

Nach § 12 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 45b GO sowie Aufgaben nach § 9 dieser Satzung.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnungen

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Schulbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnungen des Schulverbandes Bad Segeberg

(2) Die Ausschüsse sollen mit Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Bad Segeberg und der Landgemeinden jeweils paritätisch besetzt sein.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses (§§ 12,13 GkZ, § 45 b GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet in folgenden Einzelfällen:

-
1. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 125.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
 2. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins über einem Wert von 25.000,00 € liegt, den Betrag von 75.000,00 € aber nicht übersteigt,

(3) Dem Hauptausschuss werden ferner übertragen die Befugnis als oberste Dienstbehörde der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 9 und 13 GkZ, §§ 24 und 33 GO, EntschVO)

(1) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung werden von der/dem Schulbandsvorsteherin/Schulbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung sowie im Verhinderungsfall Ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre

Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Schulverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Sofern sie nicht in das Gremium gewählt oder für die Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten nicht ausdrücklich entsandt wurden, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

(4) Die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung. Den Stellvertreterinnen/Stellvertretern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers nicht überschreiten.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 11,-€.

(7) Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Absatz 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

(9) Personen nach Absatz 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätze zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechend berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Schulverbandsverwaltung (§ 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Bad Segeberg wahrgenommen.

(2) Die Abgeltung der der Stadt Bad Segeberg hieraus entstehenden Personal- und Sachkosten ist zwischen dem Schulverband und der Stadt Bad Segeberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GkZ zu regeln.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (§ 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs (§§ 15 und 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Bemessung der Umlage sind die Schullasten (einschl. Zinsen und Kosten der Schülerbeförderung) nach der Zahl der die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten für Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft i.S. des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15

**Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und
des Hauptausschusses (§ 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)**

(1) Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 €, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen (§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 (ehemals Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe VIII BAT) sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten als ehemalige Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung (§ 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Schulverbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Auflösung des Schulverbandes (§§ 5,16 und 17 GkZ; §§ 39 und 127 LVwG)**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten

zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(§ 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten (ehemals Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen (§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Schulverbandes werden durch Abdruck in der Zeitung bekannt gemacht, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Veröffentlichung ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages der zuletzt erschienenen Zeitung.

(2) Der Abdruck erfolgt in der Segeberger Zeitung sowie den Lübecker Nachrichten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 12.01.2006 erteilt.

Bad Segeberg, den 19.01.2006

L.S.

Der Schulverbandsvorsteher

Diese Fassung beinhaltet die 1., 2. und 3. Sowie die 4. Änderungsatzung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg vom 19.12.2006, 16.06.2009 und 17.12.2014 sowie 19.08.2015.